

Gemeinderatsdrucksache Nr. 29/1/2020

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	17.03.2020	Beschlussfassung	Öffentlich

Kinderbetreuung
- **Neufestsetzung der Elternbeiträge**

Anlagen: 5

Beschlussvorschlag:

Die Neufestsetzung der Elternbeiträge, werden wie in der Anlage dargestellt, empfohlen.

Diese Empfehlung sind dem Gesamtelternbeirat der Pfullinger Kindergärten sowie der Katholischen Kirche, dem Träger von Hand in Hand und den freien Trägern zu unterbreiten und eine Stellungnahme anzufordern.

Im Anschluss daran erfolgt eine erneute Beratung im Gemeinderat.

Schrenk
Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: x Ja

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

Jährliche Gesamteinnahmen	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
Ca. 27.000 €		€

Sachverhaltsdarstellung

Das Thema Kinderbetreuung genießt in unserer Stadt einen hohen Stellenwert.

„Kinderbetreuung ist für eine Stadt wichtig. Kinder sind unsere Zukunft!“

Ziele sind der Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot anzubieten. Hierbei wird dem Bedarf von Berufstätigen, Alleinerziehenden, Familien ein besonderes Augenmerk geschenkt.

Die Stadt schafft es in aller Regel, der Nachfrage gerecht zu werden.

Anzumerken ist, dass dies nicht allein Verdienst der Stadt ist, sondern gerade die freien Träger: Familienstube, Wilde 13, Waldwichtel, Denk mit! Tiger, kath. Kirche, Tagesmütter hier einen wesentlichen Beitrag leistet.

Die Kinderbetreuungslandschaft hat sich in den letzten 15 - 20 Jahren wesentlich verändert. Heute sind Krippen, Kitas, Plusgruppen nicht mehr wegzudenken.

Neben dem quantitativen Angebot legen sowohl die Stadt als auch die Eltern Wert auf Qualität der Arbeit in der Einrichtung. Schon immer wurde eine gute Arbeit in unseren Einrichtungen geleistet. Heute allerdings wird dies dokumentiert und damit transparent den Eltern aufgezeigt. Die Eltern hinterfragen die Arbeit und artikulieren Ihre Ansprüche.

Unsere Mitarbeiterinnen und (ein) Mitarbeiter leisten eine super Arbeit. Unsere Mannschaft bringt sich nicht nur im „normalen“ Geschäftsbereich ein, sondern organisieren unter anderem auch Feste oder Verkaufsbörsen um zum einen der Bevölkerung die Einrichtung nahe zu bringen und zum anderen auch um Spenden zu generieren.

Wir sind und waren bislang in der mehr als komfortablen Lage bei freiwerdenden Stellen (z.B. durch Mutterschaft) Ersatz zu finden. Auch unsere Ausbildungsplätze können wir aktuell besetzen.

Redaktionell dürfen nachfolgende Bausteine genannt werden, die der Gemeinderat beschlossen und die Verwaltung umgesetzt hat.

- Schaffung einer weiteren Kita im Kühnenbach
- Schaffung einer Plusgruppe im Ahlsteigekindergarten
- Schaffung einer weiteren Plusgruppe im Schloßgebäude
- Einstellung einer Kindergartenfachberatung
- Bestellung von Leitungskräften in den Einrichtungen
- Zustimmung zum Bau und auch der Finanzierung einer neuen Einrichtung bei der Kath. Kirche
- Zustimmung zum Bau und auch der Finanzierung einer neuen Einrichtung durch die Baugenossenschaft Pfullingen mit Denk mit! als Träger

- Neuregelung der Finanzierung der Freien Träger und damit Erhöhung des jährlichen Zuschusses (Zus. Jährlicher Aufwand von 72.000 €)
- Jährliche Mittelbereitstellung für Ersatzbeschaffungen und Verbesserungen der Einrichtungen durchschnittlich von 70.000 €.

Diese Liste macht deutlich, dass Kinderbetreuung in einer Stadt ein Dauerthema ist, dem man sich immer wieder stellen muss. Die berühmten „Stellschrauben“ müssen immer wieder nachjustiert werden.

Elternbeiträge

Letztmals sind die Elternbeiträge zum 1.1.2018 erhöht worden.

Gemeindetag, Städtetag, Kirchenleitungen sowie die kirchlichen Fachverbände empfehlen Gebührenerhöhungen jedes Jahr. Auf die Anlage wird verwiesen.

Ziel sollte es (in Baden-Württemberg) sein, einen Gebührendeckungsgrad von ca. 20 % zu erreichen.

Hiervon ist die Stadt weit entfernt. Aktuell liegt der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge bei 11 %.

Der Gemeinderat ist schon seit jeher sehr familienfreundlich unterwegs, daher werden empfohlene Gebührenerhöhungen auch nicht jährlich, sondern in aller Regel im zwei Jahres Rhythmus weitergegeben.

- Eckpunkte der vorgesehenen Gebührenerhöhung

Der vorliegende aktuelle Vorschlag ist familienfreundlich.

Die einkommens- Kinderzahl abhängigen Regelungen gehen gezielt auf die Belange der Erziehenden ein. Weiterhin wird eine Geschwisterermäßigung gewährt.

Die bislang bestehenden Einkommensgrenzen bilden die Familieneinkommen nicht mehr real ab.

Hier sollte eine Anpassung erfolgen. Der Entwurf sieht vor, neben den bestehenden Staffelungen noch eine zusätzliche Einkommensgrenze mit 55.000 € zu definieren. Damit werden Einkommen zwischen 45.000 € und diesem Betrag entlastet. Weiterhin empfiehlt der Verwaltungsausschuss die Einkommensgrenze „bis 15.000 €“ nicht beizubehalten.

Aktuell zahlen rund 60 % den Höchstbetrag der festgesetzten Gebühren. Im unteren Bereich bis 15.000 €/Einkommen haben wir gerade mal durchschnittlich 7,6 % Gebührenzahler.

In der Anlage 4 wurden in der „rosa“ Spalte die % Erhöhung bei den einzelnen Gebührentatbeständen aufgezeigt. Überwiegend bewegt sich die Erhöhung bei 3 % - 4 %. Bei der neuen Einkommensstaffel „über 55.000 €“ haben wir Erhöhungen zwischen 5 – 10 %. Diese relativ hohen Erhöhungsprozentsätze sind dem geschuldet, dass hier eine neue Stufe eingeführt wird und als Vergleichsgrundlage die alten Sätze (bis 55.000) zwangsläufig herangezogen werden müssen.

Im Vergleich zu den Nachbargemeinden, insb. Reutlingen und Metzingen sind die Gebührensätze nahezu bei allen Angeboten nennenswert günstiger. Dies ist der familienfreundlichen Politik geschuldet, die nicht nur eine gute Kinderbetreuung vorgibt, sondern auch auf den „Geldbeutel“ der Erziehenden Rücksicht nimmt, indem nicht jede empfohlene Beitragserhöhung weitergegeben wird. Mit der Gebührenerhöhung könnten geschätzt zusätzlich ca. 30.000 € erzielt werden.

Vorgehen

Wie in der Vergangenheit sollen Eltern und Träger die Möglichkeit einer Stellungnahme haben. Nach Vorliegen von diesen Stellungnahmen soll das Thema erneut im Gemeinderat beraten und dann beschlossen werden.

Die Neuregelung soll zum neunten Kindergartenjahr 2020/2021 (September 2020) in Kraft treten.

Würdigung

Gebührenerhöhungen sind niemals, schon gar nicht im Kinderbetreuungs-bereich, wünschenswert. Und dennoch sind Gebühren, solange die Landespolitik hier keinen Ausgleich schafft, zur Finanzierung der Kinderbetreuungs-einrichtungen wichtig.

Das Geld im Kinderbetreuungs-bereich ist gut angelegt. Der Gesamtaufwand beläuft sich auf ca. 5,2 Mio./Jahr. Dagegen stehen Gesamteinnahmen von 3,1 Mio. Die Allgemeinheit steuert damit pro Jahr 2,1 Mio. zu.

Mit einem Anteil der Eltern von ca. 11 % an den Gesamtausgaben, liegt die Stadt mit ihren Elternbeiträgen am unteren Ende bei dem durch die Verbände und Kirchen definierten Ziel einen Kostenbeitrag von 20 % durch Elternbeiträge zu erreichen.

Die Stadt unternimmt seit zig Jahren erhebliche Anstrengungen der Nachfrage nach Betreuungsplätzen, veränderten Öffnungszeiten, Ganztagesbetreuung, Qualitätsansprüchen, Inklusion und Sprachförderung gerecht zu werden. Dies hat seinen Preis.

Der jetzt vorliegende Vorschlag zur Erhöhung der Elternbeiträge ist vertretbar und ausgewogen. Er berücksichtigt Kinderzahl und Familieneinkommen. Mit der neuen angedachten Stufe werden die bestehenden Regelungen verbessert.

Pfullingen, 09.03.2020

Wolf

Entwurf
S A T Z U N G
ÜBER DIE ERHEBUNG VON KINDERGARTENGEBÜHREN
vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Pfullingen erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in Kindergarten bzw. in einer Kindertageseinrichtung Gebühren sowie eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Gebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots, der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen.

(3) Als anrechenbare Kinder werden nur Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt, die ständig im Haushalt leben. Es ist unerheblich, ob diese noch in Ausbildung oder kindergeldberechtigt sind

§ 3

Maßgebliches Einkommen

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vorhergegangenen vollen Kalenderjahres, also das Jahres-Bruttoeinkommen der Familiengemeinschaft

Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt), aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung/Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu rechnen ggf. auch Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen. **Kindergeld gilt nicht als Einkommen.**

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die die Eltern/Erziehungsberechtigten und deren kindergeldberechtigten Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen bei der Partner maßgebend. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung. Entwickelt sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr nach unten, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragstufung beantragt werden.

Für jedes kindergeldberechtigte Kind in der Familie /Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3000 € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden. (sog. Kinderfreibetrag).

Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Beitragsstufe, in die sich die Eltern/Erziehungsberechtigten selbstverpflichtend eingruppieren. Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen.

Die Stadt ist berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

In Härtefällen kann beim zuständigen Sozialhilfeträger eine Übernahme des Beitrags beantragt werden.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden für die Betreuungsplätze nach Abs. 1 a bis c als Monatsgebühren erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 3 und der anrechenbaren Kinderzahl nach § 2 Absatz 3 in Euro:

a) Für Betreuungsplätze mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 30 Stunden (Regelkindergarten)

Stufe	Kinder in einer Familie			
	1	2	3	4
25000 €	79	58	39	12
35000 €	99	73	48	16
45000 €	105	80	54	19
55000 €	112	87	58	22
>55000 €	118	91	61	23

Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie den Kindergarten, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Der Beitrag beträgt je Kindergartenkind

Stufe	2 Kinder	3 Kinder
25000 €	46	31
35000 €	58	39
45000 €	66	42
55000 €	70	47
>55000 €	74	50

b. Ganztagesbetreuung (Kita, Krippe, Plus-Gruppe)

Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot, dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach § 3 und der anrechenbaren Kinderzahl (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) in Euro:

Plus Gruppe

Stufe	Kinder in einer Familie			
	1	2	3	4
25000 €	120	92	59	38
35000 €	150	116	75	48
45000 €	180	141	91	58
55000 €	187	150	97	62
>55000 €	191	153	99	63

Für die Verpflegung im Rahmen dieser Betreuung werden zusätzlich zu den Gebühren 63,-- € als Ersatz erhoben.

Kindertagesstätte

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
25000	170	127	85	43
35000	234	174	121	60
45000	305	228	150	78
55000	372	276	185	96
>55000	379	281	189	98

Krippe (Ganztagsbetreuung 1- 3)

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
25000	188	141	95	48
35000	259	194	133	67
45000	339	253	167	87
55000	412	306	206	106
>55000	440	327	220	113

Die Ganztagsbetreuungsangebote können nur in Verbindung mit einer Vollverpflegung (Mittagessen und zwei Zwischenmahlzeiten) gebucht werden.

Für die Vollverpflegung wird ein Betrag in Höhe von monatlich 93 € erhoben.

c Kleinkindbetreuung über 15 Std

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
25000	150	105	73	34
35000	200	148	103	52
45000	262	205	128	67
55000	313	234	160	82
>55000	319	238	163	84

d) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Einrichtungen b, c, so wird ein Nachlass auf die Gesamtgebühr in Höhe von 10 % gewährt.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kindes verpflichtet.

§ 6

Entstehung

(1) Die Gebühr entsteht mit Aufnahme des Kindes. Die Abrechnung des Beitrags erfolgt zum jeweiligen Aufnahmedatum. Der Beitragsmonat wird mit 30 Tagen gerechnet. Als aufgenommen gilt das Kind, dem ein Platz in der Einrichtung zugesagt und bereitgehalten wird. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.

(2) Der Beitrag ist für jeweils für ein Kindergartenjahr (12 Monate), d.h. auch für die Dauer der Ferien, zu bezahlen. Das Kindergartenjahr (sowohl im Kindergarten als auch bei der Ganztagsbetreuung) beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht für die Kinder die nach den Sommerferien in die Schule kommen bis zum 31. August besteht. Mit Beginn der jew. Sommerferien in der Einrichtung enden für diese Kinder auch die Kindergartenzeit und damit auch der Kindergartenbesuch. Eine Abmeldung vom Kindergarten ist nur zum 30.03. und 30.09. sowie zum 31.12. eines jeweiligen Kindergartenjahres möglich. Bei Wegzug bzw. in sonstigen begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

§ 7

Fälligkeit der Kindergartengebühr

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Kindergartengebühren monatlich im Voraus an die Stadt zu überweisen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den

Gez. Schrenk
Schrenk
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.